

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Leverkusen (Hauptstelle und Schul- und Stadtteilbibliotheken Opladen und Schlebusch)

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Ihre Nutzung begründet ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

2. Benutzerkreis

2.1 Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die oben genannten Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

2.2 Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung oder die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

3. Anmeldung, Benutzerausweis, Benutzerkonto

3.1 Um Medien entleihen zu können, ist die Anmeldung zur Einrichtung eines Benutzerkontos erforderlich. Die Einrichtung eines Benutzerkontos ist ab 7 Jahren möglich.

Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder eines vergleichbaren amtlichen Dokumentes an. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters erforderlich sowie die Vorlage des Personalausweises oder eines vergleichbaren amtlichen Dokumentes derselben/ desselben.

Bei der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der eigenhändig unterschrieben wird. Durch die Unterschrift erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung ihrer/seiner personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht. Bei Minderjährigen erfolgt die Anerkennung durch die Unterschrift einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters auf einem gesonderten Formular. Diese/dieser verpflichtet sich zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

3.2 Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen, ebenso jede Änderung der persönlichen Daten.

3.3 Das Benutzungsverhältnis kann seitens der Benutzerin/des Benutzers nur beendet werden, wenn alle Entgelte bezahlt und alle entliehenen Medien abgegeben sind.

4. Entleiherung, Verlängerung, Reservierung

4.1. Zur Entleiherung von Medien ist die Vorlage des Benutzerausweises oder ein Identitätsnachweis erforderlich.

4.2 Die Leihfrist hängt von der Medienart ab:

Bücher, Hörbücher,
Gesellschaftsspiele und
vergleichbare Medien

4 Wochen

Zeitschriften, Bestseller,
Filme, Musik-CDs/DVDs,
CD-/DVD-ROMs, Konsolenspiele
und vergleichbare Medien

2 Wochen

4.3 Pro Benutzerkonto können höchstens 30 Medien entliehen sein. Im E-Tarif/Junior-Tarif ist die gleichzeitige Ausleihe pro Konto auf 10 Medien beschränkt. Tageszeitungen, Präsenzbestand sowie die Bestände der Verwaltungsbibliothek können nicht entliehen werden.

4.4 Die Entleiherung und Verlängerung der Leihfrist von Bestsellern ist kostenpflichtig (s. Pkt. 8). Dies gilt auch für Premium-Medien, die per Zuzahlung im Standard-Tarif entliehen werden.

4.5 Für die Entleiherung von Medien mit Altersfreigabe (FSK/USK-Freigabe) ist diese verbindlich.

4.6 Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Reservierung vorliegt.

4.7 Die Reservierung von Medien ist kostenfrei. Die Benachrichtigung über das Eintreffen erfolgt per Mail.

4.8 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

4.9 Ist die fristgerechte Rückgabe bzw. Verlängerung der Leihfrist von Medien aufgrund von Funktionsstörungen der Hard- oder Software der Stadtbibliothek nicht möglich, muss die Benutzerin/der Benutzer sich vor Ablauf der Leihfrist belegbar bei der Stadtbibliothek melden, damit keine Versäumnisentgelte in Rechnung gestellt werden.

5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den Auswärtigen Leihverkehr nach der „Leihverkehrsordnung (LVO)“ in der jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Die Erfüllung einer Bestellung von Medien im Auswärtigen Leihverkehr ist kostenpflichtig (s. Pkt. 8). Für die Ausleihe gelten die Bestimmungen der gebenden Bibliothek.

6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung, Rechte Dritter

6.1 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigungen jeder Art zu bewahren.

6.2 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, sich vor dem Entleihen von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen. Jede Beschädigung oder der Verlust entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtbibliothek garantiert nicht die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Software oder Hardware. Für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch entliehene Datenträger entstehen, wird nicht gehaftet.

6.3 Für jede Beschädigung, den Verlust (auch von Teilen entliehener Medien) oder bei Nichtrückgabe von Medien ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig.

6.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter haftbar.

6.5 Für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind, wird keine Verantwortung übernommen. Bei Benutzung der öffentlichen Internetzugänge der Stadtbibliothek ist es ausdrücklich verboten, rassistische, Gewalt verherrlichende, pornographische und nicht verfassungskonforme Netzbotschaften (Text, Bild, Ton) abzurufen oder in das Netz einzugeben. Eingaben, welche die Konfiguration von Hard- und Software verändern, sind ebenfalls verboten.

6.6 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihr/ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Sie/er stellt die Stadtbibliothek Leverkusen diesbezüglich von jeder Haftung frei.

7. Versäumnisentgelt, Einziehung

7.1 Für Medien, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung (s. Pkt. 8) zu entrichten. Das Entgelt ist ab dem 1. Kalendertag der Überschreitung der Leihfrist bis zu einer Höchstdauer von 35 Kalendertagen zu zahlen.

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, schriftlich an die Rückgabe zu erinnern. Auf Wunsch kann eine kostenfreie Erinnerung 3 Tage vor Ablauf der Leihfrist per E-Mail erfolgen. Für die korrekte Angabe und Erreichbarkeit des Mailkontos ist die Benutzerin/der Benutzer verantwortlich. Das Mahnschreiben ist kostenpflichtig nach Maßgabe der Entgeltordnung (s. Pkt. 8).

7.2 Nach Ablauf der Höchstdauer kann die Stadtbibliothek anstelle der Rückgabe der entliehenen Medien auch Schadensersatz in Geld fordern. Ausstehende Medien und Entgelte werden auf dem Rechtsweg eingezogen.

8. Entgelte

Benutzungsentgelte:

	3 Monate	12 Monate
Junior 7-12 Jahre		
Junior-Tarif	kostenlos	kostenlos
Erwachsene		
Standard	5,00 €	18,00 €
Premium	9,00 €	35,00 €
E-Tarif	kostenlos	kostenlos
Jugendliche 13-17 Jahre Erwachsene ermäßigt	Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Auszubildende, FSJ- und Bundesfreiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie Bezieherinnen/Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG, Inhaberinnen/Inhaber der Ehrenamtskarte NRW, Inhaberinnen/Inhaber der Juleica. Nachweis erforderlich	
Standard	4,00 €	13,00 €
Premium	7,00 €	26,00 €

Junior-Tarif/E-Tarif: Ausleihe von bis zu 10 Kindermedien gleichzeitig (keine Premium-Medien), Nutzung des digitalen Angebots (E-Book-Ausleihe unter www.bergische-onleihe.de und DigiBib). Ausleihe von Premium-Medien mit Zuzahlung möglich.

Standardtarif: Wie Junior-/E-Tarif, zusätzlich Ausleihe aller Bücher, Hörbücher, Gesellschaftsspiele, Zeitschriften. Ausleihe von Premium-Medien mit Zuzahlung möglich.

Premiumtarif: Zusätzlich zum Standardtarif kostenlose Ausleihe von Filmen, Musik-CDs/DVDs, CD-/DVD-ROMs, Konsolenspielen.

Versäumnis-/Mahnentgelte:

Überziehung der Leihfrist
(pro Medium und angefangener Woche) 2,00 €

Erstellung 1. Mahnschreiben 1,00 €

Erstellung 2. Mahnschreiben	1,50 €
Einziehung Medien innerhalb Leverkusens	13,00 €
Einziehung Medien außerhalb Leverkusens	nach Aufwand

Serviceentgelte:

Ausleihentgelt für Bestseller (pro Entleihung/Verlängerung der Leihfrist)	1,50 €
Ausleihentgelt für Premium-Medien bei Standardtarif (pro Entleihung/Verlängerung der Leihfrist)	1,50 €
Ersatz des Benutzerausweises	3,00 €
Auswärtiger Leihverkehr (pro Medium) (bei erfolgreicher Beschaffung)	3,00 €
Nutzung Internetzugang (für Benutzerinnen/Benutzer ab 18 Jahren ohne bezahlten Standard- oder Premium-Tarif pro angefangener Stunde)	1,00 €
Benachrichtigung per Brief statt E-Mail (z.B. bei reservierten Medien, pro Brief)	1,00 €
Kopie DIN A4/Ausdruck pro Seite s/w	0,10 €
Kopie DIN A3/Ausdruck pro Seite (DinA4) farbig	0,20 €

8.1 Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte des Landrat-Lucas-Gymnasiums bzw. des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums können den Bestand der jeweiligen Schul- und Stadtteilbibliothek Opladen bzw. Schlebusch ohne Benutzungsentgelt nutzen. Für die Ausleihe von Medien in den anderen Einrichtungen der Stadtbibliothek werden Benutzungsentgelte erhoben.

8.2 Für Einrichtungen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung z.B. im Rahmen der Landesinitiative „Bildungspartner NRW – Bibliothek und Schule“ besteht, können gesonderte Vereinbarungen für Serviceangebote getroffen werden.

9. Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Leverkusen vom 01.01.2013 ihre Gültigkeit.